

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - , § 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO - )

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,7 Geschossflächenzahl als Höchstzahl
0,4 Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse
III als Höchstmaß
II-III als Mindest- und Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen in m über einem Bezugspunkt
Die durch OK festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen bemisst sich nach der Höhe über der Oberkante der nächstgelegenen im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsfläche.

OK 10,0 m Oberkante als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise
a1/a2 abweichende Bauweise
Baulinie
Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Fußweg
private Verkehrsfläche

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünanlage, öffentlich

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Bäume, anzupflanzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsgaragen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

GGA Gemeinschaftsgaragen mit Zuordnung
GCA Gemeinschaftsgaragen mit Zuordnung
GSA Gemeinschaftsstellplätze mit Zuordnung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche Lärmpegelbereich nach DIN 4109

Richtfahrrassen Nr. 122 + 280 mit Schutzstreifen (nachtsdicht gemäß Raumordnungsverfahren)

nicht überbaubare Fläche
bebaubare Fläche

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Art der baulichen Nutzung

1. In den Allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO folgende in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans:
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen.

II. Maß der baulichen Nutzung

1. Gemäß § 21a Abs. 5 BauNVO ist in den Allgemeinen Wohngebieten eine Erhöhung der Geschossfläche um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Erdoberfläche hergestellt werden, zulässig. Dabei darf eine Geschossflächenzahl von 1,4 nicht überschritten werden.

III. Bauweise

1. In den Allgemeinen Baugebieten, für die eine durch a1 gekennzeichnete abweichende Bauweise festgesetzt ist, sind die Gebäude im Erdgeschoss auf den seitlichen Grundstücksgrenzen zu errichten. Ab dem 1. Obergeschoss müssen Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden. Werden im Erdgeschoss Gebäude auf den seitlichen Grundstücksgrenzen errichtet, beträgt die maximale Länge der II- bis III-geschossigen Gebäudeteile 20 m, die maximale Länge der I-geschossigen Gebäudeteile beträgt 10 m.

2. In den Allgemeinen Baugebieten, für die eine durch a2 gekennzeichnete abweichende Bauweise festgesetzt ist, ist gilt die offene Bauweise für Hausgruppen mit der Abweichung, dass Gebäude bis an die Grundstücksgrenze zu Gemeinschaftsflächen für Stellplätze, Carports, Garagen zu errichten sind.

IV. Stellplätze

1. Befestigungen von Stellplätzen, Zufahrten u.ä. sind in den Allgemeinen Wohngebieten mit wasserundurchlässiger Ausführung zulässig (Pflaster mit mind. 2% Fugenanteil, Rasengittersteine, Schotterrassen o.ä.). Die Fugen sind mit vegetationsfähigem Substrat zu befüllen und es ist eine Rasensaat vorzunehmen.

2. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets, für das die notwendigen Gemeinschaftsanlagen werden insoweit den Baugrundstücken innerhalb dieses Bereiches zugeordnet (gemäß § 21a (2) BauNVO).

V. Versickerung von Oberflächenwasser

1. Auf den Baugrundstücken der Allgemeinen Wohngebiete ist eine Versickerung des von versiegelten oder überdachten Flächen anfallenden Niederschlagswassers nur unter erschwerten und aufwendigen Bedingungen möglich. Die Anlage von Zwischenspeichern als Gemeinschaftsanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB sowie die Entnahme von Brauchwasser ist zulässig. Die Versickerung nach § 8 Nieders. Wassergesetz (NWG) bleiben unberührt.

VI. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1. In den Allgemeinen Wohngebieten ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB je angefangene 150 m² Grundstücksfläche mind. ein standortgerechter, heimischer Laubbau gemäß Pflanzenliste 1 zu pflanzen. Pflanzqualität: Stammumfang mindestens 18-20 cm. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

2. Innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzten Verkehrsflächen sind Bäume im Abstand von in der Regel 15 m gemäß Pflanzenliste 1 zu pflanzen. Pflanzqualität: Stammumfang mindestens 18-20 cm. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

3. Von den im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Standorten anzupflanzender Bäume nach der Pflanzenliste 1 kann bis zu einem Maße von 2,0 m im Umkreis abgewichen werden, wenn dies die Belange der Grundstücksnutzung, der Herstellung der Grundstückszufahren oder des Nachbarschutzes erfordern. Pflanzqualität: Hochstämmige Laubbäume heimischer Arten, dreimal verpflanzt, Stammumfang mindestens 18-20 cm. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

4. Dachflächen von baulichen Nebenanlagen über 6,5 qm Grundfläche und einem Dachneigungswinkel von 0° bis max. 15° sind dauerhaft extensiv gem. folgender Pflanzenliste 2 zu begrünen.

Pflanzenliste 1 - Laubbäume

Bergahorn Acer pseudoplatanus
Feldahorn Acer campestre
Esche Fraxinus excelsior
Baldpflaume Betula pendula
Hainbuche Carpinus betulus
Spitzahorn Acer platanoides
Stieleiche Quercus robur
Traubeneiche Quercus petraea
Winterlinde Tilia cordata
Rothdorn Crataegus laevigata
Rothbuche Fagus sylvatica
Bruchweide Salix fragilis
Sorbus aucuparia Sorbus torminalis
Malus sylvestris Salix caprea
Prunus pissardii Prunus avium
Pyrus communis

Obstbäume

Zwetschen Hauszweitsche, Wangenheim's Frühzweitsche

Südländische

Schneiderspäte Knorpelkirsche, Kassins frühe Knorpelkirsche, Büttners Rote Knorpel

Apfel

Jacob Lebel, Kaiser Wilhelm, Boskop, Winterrambour, Nordhäuser, Ontario

Birnen

Neue Poiteau, Gute Graue, Gellerts Butterbirne, Köstliche v. Chamaeaus

Pflanzenliste 2 - Stauden und Gräser

Haidweide Dianthus deltoides
Habichtskraut Hieracium pilosella
Sedum acre Sedum album
Sedum reflexum Sedum sexangulare
Sempervivum tectorum Rosa spec.
Bromus tectorum
Krautiges Rispengras Poa bulbosa
Flaches Rispengras Poa compressa

Pflanzenliste 3 - Selbstklimmer und Ranker

Efeu Hedera helix
Kletterhortensie Hydrangea petiolaris
Wilder Wein Parthenocissus tricuspidata
Pflaferweide Aristolochia durior
Waldrinde Clematis vitalba
Gelblblatt Lonicera xylosteum
Kletterrose Rosa spec.
Glyzine Wisteria sinensis

VII. Durchführung

Die in den textlichen Festsetzungen Nr. VI geregelten Anpflanzungen und Kompensationsmaßnahmen sind fachgerecht und spätestens in der auf den Abschluss der Baumaßnahme folgenden Planperiode (Oktober bis April) durchzuführen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

VIII. Immissionsschutz

1. Zum Schutz der zum dauernden Aufenthalt geeigneten Räume gegenüber den von der B 6 und der L 410 einwirkenden Lärmimmissionen wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt, dass bei Neubau, Umbau und Erweiterung von Gebäuden für Wohnzwecke nur solche Außenbauteile zulässig sind, deren erforderliches Schalldämmmaß (erf. Rw, res.) i.S. der DIN 4109 (November 1989)
- im Lärmpegelbereich II mindestens 30 dB(A) und
- im Lärmpegelbereich III mindestens 35 dB(A) beträgt.

Das im Einzelfall (Relation Fenster- zu Gesamtaußenfläche) erforderliche Schalldämmmaß ist nach der DIN 4109 (Nov. 1989), S. 13, Tab. 8 u. 9, objektbezogen zu ermitteln und anhand DIN 4109 -Beiblatt 1 - nachzuweisen.

Hinweis

Im Plangebiet ist mit dem Auftreten archäologischer Funde zu rechnen. Gemäß § 13 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) wird dem Träger der Maßnahme deshalb zur Auflage gemacht, den Beginn der Erdarbeiten mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat an die Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim zu erfolgen, damit eine Beobachtung der Erdarbeiten und ggf. eine unverzügliche Bergung dabei entdeckter archäologischer Funde durchgeführt werden kann.

Die Anzeigepflicht bezieht sich auf den Oberbodenabtrag in den Straßenrassen sowie den Kanalbau. In den Bereichen, in denen archäologische Bodendenkmale auftreten, hat der Oberbodenabtrag mit einem Hydraulikbagger mit Grabenschaufel zu erfolgen.

Örtliche Bauvorschriften (NBauO 2013)

Aufgrund der § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m § 9 Abs. 4 BauGB gelten diese Örtlichen Bauvorschriften im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 47 „Am Sonnenkamp“, 9. Änderung.

1. Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen und die Verwendung von Baustoffen im Plangebiet

Die Außenwände der baulichen Anlagen in den Allgemeinen Wohngebieten sind in Fachwerk, in rotem Ziegelsicht- bzw. Verblendenmauerwerk, aus Lehm, aus Holz oder als Putzbau herzustellen.

Falls in Fachwerk erstellt, sind Gefache, die nicht mit Öffnungen versehen werden, mit rotem Ziegelmauerwerk oder als Putzbau in hellen Farbönen (s.u.) herzustellen. Als rot im Sinne der Vorschrift gelten die Farböne, die von den folgenden Farben II, Farbreakister RAL 840 HR eingegrenzt werden: RAL 2001, 2002 und 3000 bis 3003.

Falls in Fachwerk erstellt, sind Gefache, die nicht mit Öffnungen versehen werden, mit rotem Ziegelmauerwerk oder als Putzbau in hellen Farbönen (s.u.) herzustellen. Als rot im Sinne der Vorschrift gelten die Farböne, die von den folgenden Farben II, Farbreakister RAL 840 HR eingegrenzt werden: RAL 2001, 2002 und 3000 bis 3003.

Falls aus Holz erstellt oder verkleidet, ist dieses 'natur' zu belassen. Filmbildende Anstriche und Dickschichtanstriche sind nicht zulässig.

Falls als Putzbau erstellt, sind helle Farböne zu verwenden. Als hell im Sinne der Vorschrift gelten die Farböne, die von den folgenden Farben II, Farbreakister RAL 840 HR eingegrenzt werden: RAL 1000 bis 1002, 1013 bis 1015.

Falls als Ziegelsicht- bzw. Verblendenmauerwerk erstellt, gelten die Farböne im Sinne der Vorschrift als rot, die von den folgenden Farben II, Farbreakister RAL 840 HR eingegrenzt werden: RAL 2001, 2002 und 3000 bis 3003.

Bei der Farbgebung sind neben den genannten Farbönen des Farbreakisters RAL 840 HR Zwischenöne zulässig.

Die Dächer der baulichen Anlagen in den allgemeinen Wohngebieten sind mit rot bis rot-braunen Dachdeckungsmaterialien (Tonziegel bzw. Betondachsteine) zu versehen. Als rot bis rot-braun gelten die Farböne, die den folgenden Farben II, Farbreakister RAL 840 HR entsprechen: RAL 2001, 2002, 1004, 3000, 3002, 3003, 3007, 3009 und 3011 Zwischenöne sind zulässig.

Zur notwendigen Belichtung von Aufenthaltsräumen sowie zur Installation von Solaranlagen ist die Verwendung transparenter Materialien zulässig.

Dauerhaft extensiv begrünte Dächer sind zulässig, jedoch bei Doppelhäusern und Hausgruppen nur, wenn sämtliche Dachflächen eines Doppelhauses oder einer Hausgruppe begrünt werden. Bei begrüntem Dächern entfällt die Mindestdachneigung nach Nr. 2.1.

2. Anforderungen an die Dachneigung

2.1 Für bauliche Anlagen in den Allgemeinen Wohngebieten hat die Dachneigung mindestens 30° bis maximal 45° zu betragen. Untergeordnete Dachflächen von Nebenanlagen und Garagen sind von der Begrenzung ausgeschlossen.

2.2 In dem Allgemeinen Wohngebieten sind abweichend von 2.1 auch Dächer zulässig, deren Dachneigungswinkel 0° bis maximal 20° beträgt. Diese Dächer sind jedoch dauerhaft extensiv zu begrünen.

3. Anforderungen an die Sockelhöhe

3.1 Für Einzel- und Doppelhäuser wird in den Allgemeinen Wohngebieten eine maximale Sockelhöhe (OK = Fußboden - Erdgeschoss) bei steigendem Gelände von 120 cm und bei fallendem Gelände von 60 cm festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt gilt die Oberkante der ausgebauten, das Grundstück erschließenden Straße senkrecht zur Mitte des Gebäudes gemessen.

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer

- entgegen Nr. 1.1 dieser Satzung die Außenwände der baulichen Anlagen in den Allgemeinen Wohngebieten nicht in Fachwerk, in rotem Ziegel- bzw. Verblendenmauerwerk aus Lehm, aus Holz oder als Putzbau herstellt;
- entgegen Nr. 1.2 dieser Satzung die Dächer der baulichen Anlagen in den Allgemeinen Wohngebieten nicht mit rot bis rot-braunen Dachdeckungsmaterialien versieht;
- entgegen Nr. 1.4 dieser Satzung bei der Begründung von Dächern bei Doppelhäusern und Hausgruppen nicht sämtliche Dachflächen eines Doppelhauses oder einer Hausgruppe begrünt;
- entgegen Nr. 1.5 dieser Satzung transparente Materialien zu anderen Zwecken als zur notwendigen Belichtung von Aufenthaltsräumen sowie zur Installation von Solaranlagen verwendet;
- entgegen Nr. 2.1 dieser Satzung die Dachneigung der baulichen Anlagen in den Allgemeinen Wohngebieten von mindestens 30 Grad bis maximal 45 Grad nicht einhält;
- entgegen Nr. 2.2 dieser Satzung die Dachflächen der baulichen Anlagen mit einem Dachneigungswinkel von 0° bis maximal 15° in den Allgemeinen Wohngebieten nicht dauerhaft extensiv begrünt;
- entgegen Nr. 3.1 dieser Satzung die maximale Sockelhöhe bei Einzel- und Doppelhäusern überschreitet.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs.5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500,000,- EUR geahndet werden.

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 9 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sarstedt diesen Bebauungsplan Nr. 47, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
Sarstedt, den 30.04.2014

Siegel
Stadt Sarstedt
Der Bürgermeister
I.V. gez. Schepfer

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.11.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Sarstedt, den 30.04.2014

Siegel
Stadt Sarstedt
Der Bürgermeister
I.V. gez. Schepfer

Planunterlage
Liegenschaftskarte // Gemeindef. Stadt Sarstedt // Gemarkung Sarstedt // Flur. 15 // Maßstab: 1:500 // GB-Nr. 32-11004

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Oktober 2012). Die bei den Planunterlagen der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. (Nur bei Bebauungsplänen, deren Festsetzungen sich auf die geometrische Form der Grundstücke auswirken) Die Übereinstimmung der neu zu bildenden Grenzen in der Örtlichkeit ist zu erwarten. (Nur bei Bebauungsplänen, bei denen Durchführungen neu Grenzen gebildet werden, deren Verlauf durch den Bebauungsplan festgesetzt wird)

Hilfswert: den 18.05.2014

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Siegel
gez. Jankowski
Umsenwerk

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom
Hannover im Juli 2012

BÜRO KELLER
Rathausstraße 13
30559 Hannover
Telefon: 051 30 11 11 11
www.buero-keller.de

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.11.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugemittelt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.12.2013 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung hat vom 16.12.2013 bis 17.01.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Sarstedt, den 30.04.2014

Siegel
Stadt Sarstedt
Der Bürgermeister
I.V. gez. Schepfer

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung
Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugemittelt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 BauGB und mit einer verkürzten Auslegungzeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung hat vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.
Den von der Planänderung Betroffenen wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.
Sarstedt, den 30.04.2014

Siegel
Stadt Sarstedt
Der Bürgermeister
I.V. gez. Schepfer

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan, nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 29.04.2014 als Satzung (§ 9 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Sarstedt, den 30.04.2014

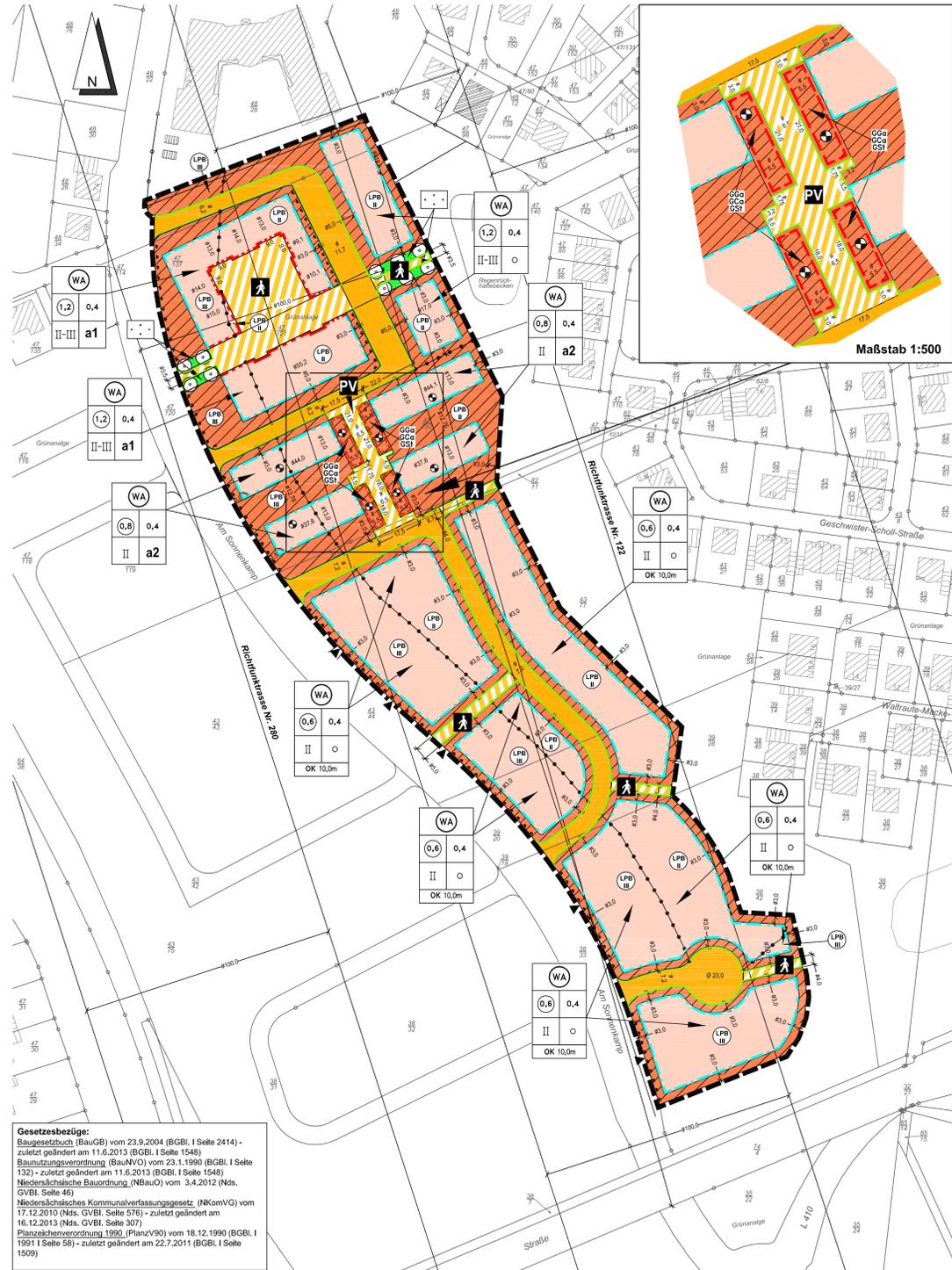
Siegel
Stadt Sarstedt
Der Bürgermeister
I.V. gez. Schepfer

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 24.05.2014 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 24.05.2014 rechtsverbindlich geworden.
Sarstedt, den 02.06.2014

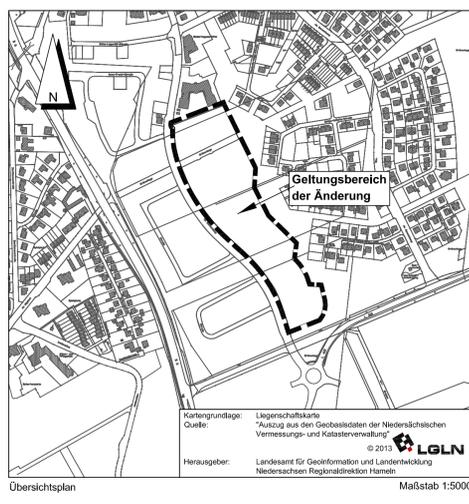
Siegel
Stadt Sarstedt
Der Bürgermeister
I.A. gez. Oppmann

Frist für Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften
1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächenutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.
sind nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (gemäß § 215 BauGB).
Sarstedt, den 30.04.2014

Siegel
Stadt Sarstedt
Der Bürgermeister



LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE
Bebauung
Flurstücksgrenze
Höhenlinie über N.N. (nicht dargestellt)



Übersichtsplan
Maßstab 1:5000

SARSTEDT
BEBAUUNGSPLAN NR. 47
UND
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT
AM SONNENKAMP
9. ÄNDERUNG
M. 1:1000
BAUGESETZBUCH 2004, BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990,
PLANZEICHENVERORDNUNG 1990,
NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG 2012
IN DER JEWEIFS ZULETZT GELTENDEN FASSUNG
BÜRO KELLER LOTHINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER

Table with 4 columns: Date, Version, and other administrative details.